

Geschäftsordnung des Elternbeirats

1. Erste Sitzung

Zur ersten Sitzung des neu gewählten Elternbeirats lädt der oder die Vorsitzende des vorherigen Elternbeirats, falls er oder sie dem Elternbeirat noch angehört, andernfalls der oder die stellvertretende Vorsitzende. Sollte auch der Stellvertreter oder die Stellvertreterin dem Elternbeirat nicht mehr angehören, einigen sich die Mitglieder des neu gewählten Elternbeirats in der Wahlversammlung darüber, wer die Einladung zur ersten Sitzung verfasst und diese leitet.

Neben der Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden gem. § 20 Abs. 1 GSO werden in der ersten Elternbeiratssitzung zwei weitere Mitglieder des Schulforums (neben der oder dem Vorsitzenden) gewählt.

Jedes Mitglied des Elternbeirats erhält ein Exemplar der Geschäftsordnung.

2. Beschlussfassung

Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden in der Sitzung anwesend ist.

Der Elternbeirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

Außerhalb von Sitzungen des Elternbeirats ist Beschlussfassung durch elektronische und / oder telefonische Abstimmung möglich, sofern alle Mitglieder des Elternbeirats informiert wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden ihre Stimme abgegeben haben. Ein Beschluss wird in diesem Fall mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

3. Sitzungen

Die oder der Vorsitzende lädt zu Sitzungen mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.

Häufigkeit und Zeitpunkt der Sitzungen werden zu Beginn des Schuljahres in der ersten Sitzung des Elternbeirats festgelegt. Terminänderungen werden von dem oder der Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher mitgeteilt.

Falls mehr als die Hälfte der Mitglieder des Elternbeirats die Einberufung einer Sitzung mit einer bestimmten Tagesordnung verlangt, hat der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende diese Sitzung innerhalb der auf das Verlangen folgenden drei Wochen einzuberufen. Ferien werden nicht mitgezählt.

4. Vertretung des Elternbeirats

Der oder die Elternbeiratsvorsitzende und/oder der oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Elternbeirat bei Veranstaltungen und Sitzungen der Schule. Durch Beschluss des Elternbeirats können in einzelnen Angelegenheiten auch andere Elternbeiratsmitglieder mit der Außenvertretung beauftragt werden.

5. Protokoll

Der Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse werden in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt, das von dem Protokollführer oder der Protokollführerin und dem oder der Vorsitzenden zu genehmigen und an alle Elternbeiratsmitglieder weiterzuleiten ist.

Die in der Sitzung besprochenen Gegenstände und Beschlüsse werden der Schulleitung gegenüber durch Zusendung des Sitzungsprotokolls bekannt gemacht. Auszüge aus dem Sitzungsprotokoll können an Eltern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler weitergeleitet werden. Besteht hinsichtlich einzelner Punkte eine Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 20 Abs 6 GSO, so werden diese Punkte vor Weitergabe aus dem Protokoll entfernt.

6. Schulleiter/-in

Der Schulleiter oder die Schulleiterin erhält in den Sitzungen nach Absprache Gelegenheit zur Unterrichtung des Elternbeirats gem. Art. 67 BayEUG und erhält Gelegenheit, zu einzelnen Tagesordnungspunkten Stellung zu nehmen.

7. Klassenelternsprecher/-innen

Der Elternbeirat regt die Wahl von je einem Klassenelternsprecher und einem Stellvertreter in den Klassen 5 mit 10 in der ersten Klassenelternversammlung des Schuljahres an. Die Klassenelternsprecher werden über die Tätigkeit des Elternbeirats informiert und leiten die Informationen an die Eltern ihrer Klasse weiter.

Sie geben Wünsche und Probleme der Eltern an den Elternbeirat weiter und erhalten mindestens einmal pro Schuljahr Gelegenheit zu einer Aussprache mit dem Elternbeirat. Zu diesem Zweck lädt der oder die Vorsitzende jeweils zu einer Klassenelternsprecherversammlung.

Darüber hinaus organisieren die Klassenelternsprecher/-innen Elternstammtische und / oder andere Zusammentreffen der Eltern und Kinder, zu denen auch Klassenleiter/-innen und andere Lehrkräfte eingeladen werden können. Wünsche und Probleme innerhalb der Klasse besprechen sie in vertrauensvoller Zusammenarbeit.

beschlossen am

16. Januar 2013

R. Eurl